

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6 K-RFG

K-RFG - Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetz - K-RFG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

In Kraft seit 28.06.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at